

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

2290 070

33

Gesetz: StPO § 345

Rechtssatz: Zur Frage der Rechtswirksamkeit der Revisions-
rechtfertigung mittels Telegramm.

Aktenzeichen: 6 StR 289/54

Beschluß des BGH vom 11.10.1955 LG München I

B e s c h l u s s

In der Strafsache
gegen

den Angestellten Günter S [REDACTED] aus B [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1924 in F [REDACTED]

wegen Vergehens gegen § 92 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nach Anhörung
des Oberbundesanwalts in der Sitzung vom 11. Oktober 1955
beschlossen:

1. Der Beschluß des Landgerichts München I vom 31. August 1954
wird aufgehoben.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts München I vom 8. April 1954 wird als offensicht-
lich unbegründet verworfen.
3. Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts München I vom 8. April 1954
ist der Angeklagte wegen Vergehens nach § 92 StGB zu einer
Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt worden. Nachdem sein
Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. F [REDACTED] aus N [REDACTED], hiergegen
form- und fristgerecht Revision eingelegt hatte, ist diesem
das Urteil am 29. Juli 1954 zugestellt worden. Am 12. August
1954, dem letzten Tage der Revisionsbegründungsfrist, lief
bei dem Landgericht ein Telegramm folgenden Inhalts ein:

In Sachen S [REDACTED] / G [REDACTED] wegen eines Vergehens
nach Paragraph 92 Strafgesetzbuch, Aktenzeichen

1 KMs 8/54 legen wir Revision mit dem Antrage auf Aufhebung des Urteils des Landgerichts München vom 8.4.1954 ein. Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts - Rechtsanwalt Dr. B.

Durch Beschluß vom 31. August 1954 hat das Landgericht die Revision gemäß § 346 Abs 1 StPO als unzulässig verworfen. Es sieht den Revisionsantrag und seine Begründung als nicht in rechter Form und Frist gestellt an, weil das Telegramm nach Mitteilung des Fernmeldeamtes Nürnberg fernmündlich aufgegeben und somit eine Urschrift des Telegramms nicht vorhanden sei.

Hiergegen hat der Verteidiger auf die Entscheidung des Revisionsgerichts angetragen, mit der Bitte, den Beschluß des Landgerichts aufzuheben. Diesem in zulässiger Weise gestellten Antrage ist stattzugeben.

Die Frage, ob die Stellung der Revisionsanträge und ihre Begründung mittels Telegramm der Vorschrift des § 345 Abs 2 StPO entsprechen, ist in der Rechtsprechung verschiedenen beantwortet worden. So hat das Reichsgericht sie zunächst verneint, weil keine mit der Unterschrift des Verteidigers versehene Schrift an das Gericht gelange (RGSt 1, 262). Diese Auffassung hat es später aufgegeben. In RGSt 10, 166 hat es die Benutzung eines Telegramms als dem Gesetze genügend bezeichnet, nachdem es zuvor die Einlegung der Revision auf telegraphischem Wege für zulässig erachtet hatte (RGSt 9, 38). Dabei hat es an eine Entscheidung der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 6.3.1883 (RGSt 8, 92 [917]) angeknüpft, in der zur Frage der Begehung einer Urkundenfälschung mittels Telegramm ausgeführt ist, das im Text und in der Unterschrift mit der Aufgabedepesche übereinstimmende, am Ankunftsort ausgefertigte Telegramm müsse als eine Urkunde angesehen werden, die von dem Aufgeber



selbst unter Benutzung des Telegraphen; also unter Benutzung von Naturkräften geschrieben und unterschrieben sei. Seitdem wird, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung nicht nur die Einlegung eines Rechtsmittels, sondern auch die Anbringung der Revisionsrechtfertigung durch Telegramm als wirksam erachtet (vgl hierzu die Übersichten bei Niehammer, DJZ 52, 117 und bei Dahs NJW 52, 277, auch bei Herlan JR 54, 354). Allerdings hat das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 19.10.1920 (BayObLGSt 20, 350) einschränkend hervorgehoben, das Begründungstelegramm müsse auch tatsächlich mit der Unterschrift des Verteidigers bei der Post aufgegeben worden sein. Diese Auffassung, auf die sich der angefochtene Beschluß ersichtlich stützt, wird unter Hinweis auf jene Entscheidung auch im Schrifttum weitgehend vertreten. Ihr kann jedoch nicht gefolgt werden.

Für die Frage der Wirksamkeit einer mittels Telegramm eingelegten oder begründeten Revision ist, wie heute in Übereinstimmung mit der vom Reichsgericht ausgebildeten Rechtsprechung nahezu allgemein angenommen wird, die maßgebliche Urkunde nicht das Aufgabetelegramm, sondern allein das bei dem Gericht eingehende Ankunftstelegramm. Deshalb kann die Wirksamkeit der Revisionsrechtfertigung nicht davon abhängig sein, in welcher Weise, sei es durch Ausfüllung eines Telegrammformulars, sei es durch fernmündliche Durchsage an das Fernmeldeamt, der Verteidiger das Telegramm aufgegeben hat. Insbesondere kann auch dem Umstande keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, ob er das Aufgabetelegramm selbst geschrieben oder zumindest selbst unterzeichnet hat. Zwar können nach § 345 Abs 2 StPO seitens des Angeklagten die Revisionsanträge und ihre Begründung ausser zu Protokoll der Geschäftsstelle nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift angebracht werden. Damit ist jedoch nicht vorgeschrieben, daß die Unterschrift von dem Verteidiger oder dem Rechtsanwalt eigenhändig vollzogen werden

muß, wie dies gemäß § 2247 BGB für die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments die notwendige Voraussetzung ist. Der Verteidiger kann sich vielmehr dazu, was in der Rechtsprechung auch für das Strafprozeßverfahren seit langem anerkannt ist (vgl RGSt 66, 209 (2127)), einer anderen Person bedienen. Darf er sich aber in der Unterzeichnung mit seinem Namen durch einen anderen vertreten lassen, so können keine Bedenken daraus hergeleitet werden, daß er den Wortlaut des Telegramms unter Benutzung des Fernsprechers diktiert und damit die das Telegramm aufnehmende Person ermächtigt, den Text zu schreiben und mit seinem Namen zu unterzeichnen. Von Bedeutung ist also nur, daß das Telegramm in seinem Inhalt den Erfordernissen des § 345 StPO entspricht, d.h. die Revisionsanträge und ihre Begründung enthält sowie die Unterschrift des Verteidigers oder eines Rechtsanwalts trägt und damit erkennen läßt, daß es von dem Verteidiger herrührt und er mit seiner Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Diesen Anforderungen entspricht im vorliegenden Falle die dem Landgericht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist zugegangene Telegrammurskunde.

Die in der Rechtsprechung und im Schrifttum noch streitige Frage, ob die Rechtsmittelfrist auch gewahrt ist, wenn der Inhalt des Telegramms dem Gericht durch die Postanstalt innerhalb der Frist fernmündlich zugesprochen wird, die Telegrammurskunde aber erst nach deren Ablauf bei Gericht eingeht, bedarf hier keiner Beantwortung.

Die Zulässigkeit der Revision ist demnach im Gegensatz zu der Ansicht des Landgerichts zu bejahen und der angefochtene Beschluß aufzuheben.

Indessen gibt die Überprüfung des Urteils in sachlicher Hinsicht zu Beanstandungen keinen Anlaß. Der Senat hält

daher die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet, so daß sie aus diesem Grunde zu verwerfen ist.

Dr. Ceier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms